

Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg

05.84

Az. 66-3944.31/20

70029 Stuttgart, den 26.02.99  
Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlagen -

Städtetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Rechnungshof  
Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Sachgebiet 05.84: Brücken- und Ingenieurbau  
Beläge auf Stahl

Betr.: Bituminöse Brückenbeläge auf Stahl  
hier: Änderung der TL-BEL-ST

Bezug: VM-Erlass vom 21.07.92, Az. 36-3944.31/20 (05.84)  
VM-Erlass vom 23.11.95, Az. 36-3944.31/20 (05.84)

Anl. : Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1999

43-3944.31/47  
v. 20.4.99

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/1999 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Reduzierung des Prüfumfanges bei der Verlängerung der Grundprüfungszeugnisse in den "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe der Dichtungsschichten für Brückenbeläge auf Stahl" (TL-BEL-ST) bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 3/1999 vom 15. Februar 1999).

Diese Änderung der TL-BEL-ST gilt bei Brückenbelägen auf Stahl im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Änderungen richten sich ausschließlich an die Grundprüfungsinstitute, die diese Reduzierung des Prüfumfanges selbst vorgeschlagen haben. Dieser Erlass ist daher nicht im GABl. zu veröffentlichen.

gez. Bernhardt

Beglaubigt



Angestellte



# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1999

## Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau; Erhaltung, Bautenschutz

Bonn, den 14. Januar 1999

S 25/38.55.10-17/3 Va 99

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Betreff: **Beläge auf Stahlbrücken**

- **Zusätzliche Technische Lieferbedingungen für Baustoffe der Dichtungsschichten für Brückenbeläge auf Stahl**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1992 vom 3. April 1992  
– StB 25/38.55.10-17/44 Va 92 –  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1995 vom 14. September 1995  
– StB 25/38.55.10-17/103 Va 95

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1992 hatte ich die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Stahl“, Ausgabe 1996 (ZTV-BEL-ST 92) einschließlich der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe der Dichtungsschichten für Brückenbeläge auf Stahl“ (TL-BEL-ST) und der „Technischen Prüfvorschriften für die Prüfung der Dichtungsschichten und der Abdichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl“ (TP-BEL-ST) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Aufgrund der aus der Umsetzung der TP-BEL-ST gewonnenen Erfahrungen zeigte sich, daß der Prüfumfang bei der Verlängerung der Grundprüfungszeugnisse reduziert werden kann. Ich bitte folgende Änderungen in das Regelwerk aufzunehmen:

In Tabelle 2 der TL-BEL-ST sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Nr.	Art der Prüfung/ Prüfgröße	Art der Baustoffe und Systeme	Prüfung nach den TP-BEL-ST Ziffer:	<i>vorzunehmende Änderung (◆ = Raute)</i>
36	Rollenbreite der Bahn	Ausgangsstoff: Bitumen Schweißbahn	5.4.9	◆ ist zu streichen
46	Aushärtezeit	erhärteter Baustoff: Reaktionsharz (RH) für Schicht oder Lage	5.2.12	
47	Wasserein- emulgierbarkeit		5.2.13	
48	Wasseraufnahme		5.2.14	
51	Beurteilung der Abstreuerung	System: Reaktionsharz-Dichtungsschicht oder RH-Grundierungsschicht für Bitumen-Schweißbahn bzw. Bit.-Haftschicht	5.3.2	
60	Schichtdicke	System: Bitumen-Dichtungsschicht	ZTV-BEL-ST	Die ◆ in Spalte 4 (Asphaltmastixschicht) ist zu streichen, ebenso die ◆ in Spalte 5 (splittverf. Asphaltmastixschicht).

Weiterhin kann im Falle der Verlängerung der Grundprüfungszeugnisse bei der **Prüfung der Korrosionsschutzwirkung** die Probekörperherstellung vereinfacht werden. Beim Aufbringen der Dichtungsschicht genügt es unter Normalklima sowohl zu applizieren als auch aushärten zu lassen. Nach wie vor ist jedoch die thermische Belastungsprüfung – diese jedoch ohne Herstellung eines Referenzprobekörpers – vor der Prüfung der Korrosionsschutzwirkung durchzuführen.

**Demzufolge wird nach dem 2. Absatz des Abschnittes 4.1.1, nach dem 1. Absatz des Abschnittes 4.2.1 und nach dem 1. Absatz des Abschnittes 4.3.1 der TP-BEL-ST folgender Text ergänzt:**

*Bei der Verlängerung des Grundprüfungszeugnisses ist es ausreichend, für die Prüfung der Korrosionsschutzwirkung lediglich eine unter Normalklima applizierte und ausgehärtete Probeplatte zu verwenden. In diesem Fall kann auch die Herstellung eines Referenzprobekörpers entfallen.*

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 3, vom 15. Februar 1999 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Dr.-Ing. H u b e r